

STÄNDIGE DEPUTATION DES DEUTSCHEN RESTRUKTURIERUNGS- UND INSOLVENZGERICHTSTAGS  
AUSSCHUSS „QUALITÄT DES GERICHTS IN RESTRUKTURIERUNG UND INSOLVENZ (GERICHTSSTRUKTUR)“

5

## Regelungsvorschläge (wesentliche Vorschriften)

Endfassung: 24. August 2022

10

### Modell 1: Ansiedelung eines großen Insolvenzgerichts am Amtsgericht

#### Gerichtsverfassungsgesetz

##### 15 § 23e [Insolvenz- und Restrukturierungsgerichte]

- (1) Bei den Amtsgerichten werden Abteilungen für Insolvenz- und Restrukturierungssachen (Insolvenz- und Restrukturierungsgerichte) gebildet.
- (2) <sup>1</sup>Die Abteilungen für Insolvenz- und Restrukturierungssachen werden mit Insolvenzrichtern besetzt. <sup>2</sup>Ein Richter auf Probe darf im ersten Jahr nach seiner Ernennung Geschäfte des Insolvenzrichters nicht wahrnehmen. <sup>3</sup>Richter in Insolvenz- und Restrukturierungssachen sollen, soweit dies zur Erfüllung der jeweiligen Richtergeschäftsaufgabe erforderlich ist, über belegbare Kenntnisse auf den Gebieten des Insolvenzrechts, des Restrukturierungsrechts, des Handels- und Gesellschaftsrechts sowie über Grundkenntnisse der für das Insolvenz- und Restrukturierungsverfahren notwendigen Teile des Arbeits-, Sozial- und Steuerrechts und des Rechnungswesens verfügen. <sup>4</sup>Einem Richter, dessen Kenntnisse auf diesen Gebieten nicht belegt sind, dürfen die Aufgaben eines Insolvenz- oder Restrukturierungsrichters nur zugewiesen werden, wenn der Erwerb der Kenntnisse alsbald zu erwarten ist.

20

25

##### § 23 f [Gemeinsames Amtsgericht in Insolvenzsachen]

- <sup>1</sup>Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte die Insolvenzsachen zuzuweisen, sofern die Zusammenfassung der sachlichen Förderung der Verfahren dient oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten erscheint. <sup>2</sup>Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung einem Amtsgericht für den OLG-Bezirk Restrukturierungssachen zuzuweisen. <sup>3</sup>Die Landesregierungen können die Ermächtigungen auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

30

35

[Änderungen der bestehenden Regelungen sind im Weiteren farblich unterlegt.]

##### § 22 [Richter beim Amtsgericht]

- (1) Den Amtsgerichten stehen Einzelrichter vor.
- (2) Einem Richter beim Amtsgericht kann zugleich ein weiteres Richteramt bei einem anderen Amtsgericht oder bei einem Landgericht übertragen werden.
- (3) <sup>1</sup>Die allgemeine Dienstaufsicht kann von der Landesjustizverwaltung dem Präsidenten des übergeordneten Landgerichts übertragen werden. <sup>2</sup>Geschieht dies nicht, so ist, wenn das Amtsgericht mit mehreren Richtern besetzt ist, einem von ihnen von der Landesjustizverwaltung die allgemeine Dienstaufsicht zu übertragen.
- (4) Jeder Richter beim Amtsgericht erledigt die ihm obliegenden Geschäfte, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, als Einzelrichter.

40

45

50 (5) <sup>1</sup>Es können Richter kraft Auftrags verwendet werden. <sup>2</sup>Richter auf Probe können verwendet werden, soweit sich aus Absatz 6, § 23b Absatz 3 Satz 2 bis 5, § 23c Abs. 2 oder § 29 Abs. 1 Satz 2 nichts anderes ergibt.

55 ~~(6) <sup>1</sup>Ein Richter auf Probe darf im ersten Jahr nach seiner Ernennung Geschäfte in Insolvenz- und Restrukturierungssachen nicht wahrnehmen. <sup>2</sup>Richter in Insolvenz- und Restrukturierungssachen sollen, soweit dies zur Erfüllung der jeweiligen Richtergeschäftsaufgabe erforderlich ist, über belegbare Kenntnisse auf den Gebieten des Insolvenzrechts, des Restrukturierungsrechts, des Handels- und Gesellschaftsrechts sowie über Grundkenntnisse der für das Insolvenz- und Restrukturierungsverfahren notwendigen Teile des Arbeits-, Sozial- und Steuerrechts und des Rechnungswesens verfügen. <sup>3</sup>Einem Richter, dessen Kenntnisse auf diesen Gebieten nicht belegt sind, dürfen die Aufgaben eines Insolvenz- oder Restrukturierungsrichters nur zugewiesen werden, wenn der Erwerb der Kenntnisse alsbald zu erwarten ist.~~

60

### § 23 [Zuständigkeit in Zivilsachen]

Die Zuständigkeit der Amtsgerichte umfaßt in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit sie nicht ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes den Landgerichten zugewiesen sind:

- 65
1. Streitigkeiten über Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert die Summe von fünftausend Euro nicht übersteigt;
  2. ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes:
    - 70 a) Streitigkeiten über Ansprüche aus einem Mietverhältnis über Wohnraum oder über den Bestand eines solchen Mietverhältnisses; diese Zuständigkeit ist ausschließlich;
    - b) Streitigkeiten zwischen Reisenden und Wirten, Fuhrleuten, Schiffern oder Auswanderungsexpedienten in den Einschiffungshäfen, die über Wirtszeiten, Fuhrlohn, Überfahrtsgelder, Beförderung der Reisenden und ihrer Habe und über Verlust und Beschädigung der letzteren, sowie Streitigkeiten
    - 75 zwischen Reisenden und Handwerkern, die aus Anlaß der Reise entstanden sind;
    - c) Streitigkeiten nach § 43 Absatz 2 des Wohnungseigentumsgesetzes; diese Zuständigkeit ist ausschließlich;
    - d) Streitigkeiten wegen Wildschadens;
    - 80 e) Streitigkeiten insolvenzrechtlicher Annexverfahren wegen der Wirkungen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens nach §§ 103 bis 112, 115-119 der Insolvenzordnung, aus Insolvenzanfechtung nach den §§ 129 bis 147 der Insolvenzordnung,
    - f) (weggefallen)
    - 85 g) Ansprüche aus einem mit der Überlassung eines Grundstücks in Verbindung stehenden Leibgedings-, Leibzuchts-, Altenteils- oder Auszugsvertrag.

90 § 23a [Zuständigkeit in Familiensachen, **Insolvenzsachen** und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit]

(1) <sup>1</sup>Die Amtsgerichte sind ferner zuständig für

1. Familiensachen;
2. **Insolvenzsachen unter Einschluss insolvenzrechtlicher Annexverfahren soweit sie nicht unter Abs. 2 fallen;**
- 95 3. Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit nicht durch gesetzliche Vorschriften eine anderweitige Zuständigkeit begründet ist.

<sup>2</sup>Die Zuständigkeit nach Satz 1 Nummer 1 ist eine ausschließliche.

(2) - (3) [unverändert]

100

§ 72a [Obligatorische Einrichtung spezialisierter Spruchkörper]

(1) Bei den Landgerichten werden eine oder mehrere Zivilkammern für folgende Sachgebiete gebildet:

1. Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften,
- 105 2. Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen,
3. Streitigkeiten aus Heilbehandlungen,
4. Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen,
- 110 5. Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen,
6. erbrechtliche Streitigkeiten und
7. **insolvenzrechtliche Streitigkeiten und Beschwerden, Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz sowie Streitigkeiten und Beschwerden aus dem Unternehmensstabilisierungs- und Restrukturierungsgesetz.**

115 (2) - (3) [unverändert]

### § 119 [Zuständigkeit in Zivilsachen]

- 120 (1) Die Oberlandesgerichte sind in Zivilsachen zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel:
1. der Beschwerde gegen Entscheidungen der Amtsgerichte
    - a) in den von den Familiengerichten entschiedenen Sachen;
    - b) in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit Ausnahme der Freiheitsentziehungssachen und der von den Betreuungsgerichten entschiedenen Sachen;
  - 125 2. der Berufung und der Beschwerde gegen Entscheidungen der Landgerichte.
  3. der Berufung und der Beschwerde gegen Entscheidungen der Insolvenzgerichte.
- (2) - (3) [unverändert]

### 130 § 119a [Obligatorische Einrichtung spezialisierter Senate]

- (1) Bei den Oberlandesgerichten werden ein oder mehrere Zivilsenate für folgende Sachgebiete gebildet:
1. Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften,
  - 135 2. Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen,
  3. Streitigkeiten aus Heilbehandlungen,
  4. Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen,
  5. Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen,
  - 140 6. erbrechtliche Streitigkeiten und
  7. sofortige Beschwerden gegen Beschlüsse des Insolvenzgerichts, insolvenzrechtliche Streitigkeiten, Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz sowie Streitigkeiten aus dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz.
- (2) - (3) [unverändert]

145

## Modell 2: Ansiedelung eines großen Insolvenzgerichts am Landgericht

### **1. Insolvenzordnung**

#### 150 **§ 1a Sanierungssachen**

Sanierungssachen sind Insolvenzverfahren nach diesem Gesetz, mit Ausnahme

1. der Verbraucherinsolvenzverfahren,
2. der nach § 2b an das Insolvenzgericht abgegebenen Verfahren.

#### 155 **§ 2a Landgericht als Sanierungsgericht**

(1) Für Entscheidungen in Sanierungssachen sind die spezialisierten Spruchkörper nach § 72a Absatz 1 Nummer 7 des Gerichtsverfassungsgesetzes am Landgericht als Sanierungsgericht ausschließlich zuständig.

160 (2) <sup>1</sup>Die Landesregierungen werden ermächtigt, zur sachdienlichen Förderung oder schnelleren Erledigung von Sanierungssachen durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit eines Sanierungsgerichts innerhalb eines Landes zusätzlich auf den Bezirk eines oder mehrerer weiterer Landgerichte zu erstrecken.<sup>2</sup>Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. <sup>3</sup>Mehrere Länder können die Errichtung gemeinsamer Abteilungen eines Landgerichts für Sanierungssachen oder die Ausdehnung von Gerichtsbezirken für Sanierungssachen über die Landesgrenzen hinaus vereinbaren.

165 (3) Die Kammer überträgt die Sanierungssache nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch Beschluss einem ihrer Mitglieder als Einzelrichter zur Entscheidung, wenn

1. die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist,
- 170 2. die Sache keine grundsätzliche Bedeutung hat und
3. nicht bereits ein Insolvenzplan vorgelegt oder über diesen rechtskräftig entschieden worden ist.

(4) <sup>1</sup>Der Einzelrichter legt den Rechtsstreit der Zivilkammer zur Entscheidung über eine Übernahme vor, wenn

- 175
1. sich aus einer wesentlichen Änderung der Verfahrenslage besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten der Sache oder die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ergeben oder
  2. ein Insolvenzplan vorgelegt wird.

180 <sup>2</sup>Die Kammer übernimmt den Rechtsstreit, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 vorliegen. <sup>3</sup>Sie entscheidet hierüber ohne Anhörung der Beteiligten durch Beschluss.

(5) Auf eine erfolgte oder unterlassene Übertragung, Vorlage oder Übernahme kann ein Rechtsmittel nicht gestützt werden.

185 **§ 2b Abgabe zwischen Insolvenz- und Sanierungsgericht**

(1) <sup>1</sup>Das Sanierungsgericht kann ein Verfahren vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens an das Insolvenzgericht abgeben, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist. <sup>2</sup>Davon ist in der Regel auszugehen, wenn

- 190
1. nicht zu erwarten ist, dass vorläufige Maßnahmen nach § 21 getroffen werden müssen, oder
  2. der Schuldner keine selbständige wirtschaftliche Tätigkeit in erheblichem Umfang ausübt.

195 <sup>3</sup>Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens kann das Sanierungsgericht ein Verfahren nach rechtskräftiger Zurückweisung oder rechtskräftig versagter Bestätigung eines Insolvenzplans an das Insolvenzgericht zurückgeben, wenn das Verfahren zuvor vom Insolvenzgericht an das Sanierungsgericht abgegeben worden ist.

(2) <sup>1</sup>Das Insolvenzgericht kann ein Verfahren an das Sanierungsgericht abgeben, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist. <sup>2</sup>Es muss ein Verfahren an das Sanierungsgericht abgeben, wenn ein Insolvenzplan vorgelegt wird.

200

[Ergänzungen der bestehenden Regelungen sind im Weiteren farblich unterlegt.]

**§ 6 Sofortige Beschwerde**

205 (1) <sup>1</sup>Die Entscheidungen des Insolvenzgerichts und des Sanierungsgerichts unterliegen nur in den Fällen einem Rechtsmittel, in denen dieses Gesetz die sofortige Beschwerde vorsieht. <sup>2</sup>Die sofortige Beschwerde ist bei dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, einzulegen.

(2) Die Beschwerdefrist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung.

210 (3) <sup>1</sup>Die Entscheidung über die Beschwerde wird erst mit der Rechtskraft wirksam. <sup>2</sup>Das Beschwerdegericht kann jedoch die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung anordnen.

**2. Gerichtsverfassungsgesetz**

**§ 59 [Besetzung]**

215 (1) Die Landgerichte werden mit einem Präsidenten sowie mit Vorsitzenden Richtern und weiteren Richtern besetzt.

(2) Den Richtern kann gleichzeitig ein weiteres Richteramt bei einem Amtsgericht übertragen werden.

(3) Es können Richter auf Probe und Richter kraft Auftrags verwendet werden.

220 (4) <sup>1</sup>Vorsitzende Richter in Sanierungs- und Restrukturierungssachen sollen, soweit dies zur Erfüllung der jeweiligen Richtergeschäftsaufgabe erforderlich ist, über belegbare Kenntnisse auf den Gebieten des Insolvenzrechts, des Restrukturierungsrechts, des Handels- und Gesellschaftsrechts sowie über Grundkenntnisse der für das Sanierungs- und Restrukturierungsverfahren notwendigen Teile des Arbeits-, Sozial- und Steuerrechts und des Rechnungswesens verfügen. <sup>2</sup>Einem Vorsitzenden Richter, dessen Kenntnisse auf diesen Gebieten nicht belegt sind, dürfen die

225

Aufgaben eines Insolvenz- oder Restrukturierungsrichters nur zugewiesen werden, wenn der Erwerb der Kenntnisse alsbald zu erwarten ist.

### § 119 [Zuständigkeit in Zivilsachen]

- 230 (1) Die Oberlandesgerichte sind in Zivilsachen zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel:
1. der Beschwerde gegen Entscheidungen der Amtsgerichte
    - a) in den von den Familiengerichten entschiedenen Sachen;
    - 235 b) in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit Ausnahme der Freiheitsentziehungssachen und der von den Betreuungsgerichten entschiedenen Sachen;
    - c) in den von den Insolvenzgerichten entschiedenen Sachen;
  2. der Berufung und der Beschwerde gegen Entscheidungen der Landgerichte.
- (2) § 23b Absatz 1, 2 und 3 Satz 3 und 4 sowie § 22 Absatz 6 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- 240 (3) <sup>1</sup>In Zivilsachen sind Oberlandesgerichte ferner zuständig für die Verhandlung und Entscheidung von Musterfeststellungsverfahren nach Buch 6 der Zivilprozessordnung im ersten Rechtszug. <sup>2</sup>Ein Land, in dem mehrere Oberlandesgerichte errichtet sind, kann durch Rechtsverordnung der Landesregierung einem Oberlandesgericht die Entscheidung und Verhandlung für die Bezirke mehrerer Oberlandesgerichte oder dem Obersten Landesgericht zuweisen, sofern die Zu-
- 245 weisung für eine sachdienliche Förderung oder schnellere Erledigung der Verfahren zweckmäßig ist. <sup>3</sup>Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

### 3. Zivilprozessordnung

250

#### § 348 Originärer Einzelrichter

- (1) <sup>1</sup>Die Zivilkammer entscheidet durch eines ihrer Mitglieder als Einzelrichter. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn
- 255 1. das Mitglied Richter auf Probe ist und noch nicht über einen Zeitraum von einem Jahr geschäftsverteilungsplanmäßig Rechtsprechungsaufgaben in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wahrzunehmen hatte oder
  2. die Zuständigkeit der Kammer nach § 72a Absatz 1 und 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes oder nach dem Geschäftsverteilungsplan des Gerichts wegen der Zuordnung des Rechtsstreits zu den nachfolgenden Sachgebieten begründet ist:
    - 260 a) - j) [unverändert]
    - k) insolvenzrechtliche Streitigkeiten, Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz sowie Streitigkeiten aus dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz.
    - 265 l) Streitigkeiten, die dem Landgericht ohne Rücksicht auf den Streitwert zugewiesen sind.
- (2) - (3) [unverändert]